



Der Mensch im Mittelpunkt

Krankenhaus, Pflegeheim, Müllabfuhr – es gibt wohl kaum Unternehmen, bei denen der Faktor „Mensch“ so im Mittelpunkt steht. Zum einen, weil die Dienstleistung unmittelbar den Menschen zugute kommt, zum anderen, weil die Dienstleistung selbst auf viele motivierte und kompetente Beschäftigte angewiesen ist. Der Personalaufwand im Verhältnis zum Sachaufwand ist weit überdurchschnittlich!

Auch wenn unsere Gesellschaft nicht von der Arbeit alleine lebt, muss sie sich – und damit auch jeder Arbeitgeber – dringend Gedanken über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf machen. Denn ohne Nachwuchs fehlen nicht nur diejenigen, die später unsere Rente bezahlen, es fehlen vor allem auch diejenigen, die uns später medizinisch versorgen, pflegen und unseren Müll abholen.

Wir haben das getan. Wir – d. h. Beschäftigte aus allen Bereichen und Berufsgruppen – haben uns in den Jahren 2009 und 2010 zu einem Workshop getroffen, Ideen entwickelt und Vorschläge erarbeitet. Gebündelt ist dieses Engagement im Konzept „Familienfreundlicher Arbeitgeber“, das seit dem 01.01.2011 existiert und innenliegend abgedruckt ist.

Seit Januar 2019 sind wir nun mittlerweile in der zehnten Konzept-Version angelangt. Dies zeigt, dass eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung stattfindet.

Eberhard Nuß
Landrat

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand Kommunalunternehmen

Was ist das Kommunalunternehmen?

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde im Februar 1998 vom Landkreis Würzburg gegründet. Seine Zuständigkeit umfasst im Wesentlichen die Bereiche Gesundheit und Pflege (Main-Klinik Ochsenfurt, Senioreneinrichtungen) sowie Ver- und Entsorgung (ÖPNV, Abfall, Wasser & Abwasser). Darüber hinaus werden Dienstleistungen für den Landkreis Würzburg und dessen Gemeinden erbracht.

Mit der Main-Klinik Ochsenfurt ist das Kommunalunternehmen als Gründungsmitglied in der Klinik-Kompetenz-Bayern eG vertreten. Auf dem Gebiet des ÖPNV ist das Kommunalunternehmen in seiner Funktion als Verkehrsunternehmer auch Gesellschafter der Verkehrsunternehmens-Verbund-Mainfranken GmbH (VVM) und der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM). Zudem obliegt dem KU auch die Geschäftsbesorgung für die beiden Zweckverbände Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) und Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW). Auch engagiert sich das Kommunalunternehmen als Aktionär der Würzburg AG für das Regional-Marketing und ist Mitglied bei HALMA e.V., einem Würzburger Verein der Altenhilfe.

Mit über 1.000 Beschäftigten ist das Kommunalunternehmen einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Würzburg und von Beginn an bereits IHK-Ausbildungsbetrieb.

KU – Zwei Buchstaben für fünf große Themen:

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg
Zeppelinstraße 67
97074 Würzburg
Telefon 0931 80442-0
Telefax 0931 80442-79
www.kommunalunternehmen.de
info@kommunalunternehmen.de

Gesundheit

Pflege & Wohnen

Nahverkehr

Abfall, Wasser & Abwasser

Dienstleistung



Familienfreundlicher Arbeitgeber

www.kommunalunternehmen.de



Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg

KU

KU



Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) mit seinen Gesellschaften folgende Leistungen:

I. Zusatzurlaub Kinder

Jeder Beschäftigte mit mind. 15 Wochenstunden erhält für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zwei Tage zusätzlichen Urlaub pro Kalenderjahr. Für Teilzeitbeschäftigte besteht der Anspruch anteilig.

Der Zusatzurlaub wird auch bei mehreren Kindern nur einmal gewährt und ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Haben mehrere Beschäftigte (z. B. Ehepartner) Anspruch auf Zusatzurlaub für das gleiche Kind, so wird dieser insgesamt nur einmal gewährt.

Auch wird der Zusatzurlaub Kinder nicht zusätzlich zum Zusatzurlaub Pflege und Behinderung gewährt.

II. Betreuungszuschuss Kinder

Jeder Beschäftigte mit mind. 15 Wochenstunden erhält unabhängig von der Beschäftigungsquote für nichtschulpflichtige Kinder einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betreuungskosten (insb. Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter/-vater). Dieser beträgt maximal 50 Euro pro Kind/Monat. Staatliche Zuschüsse werden hierbei angerechnet.

Der Zuschuss wird auch während des Mutterschutzes und der Erkrankung eines Beschäftigten, nicht jedoch während der Elternzeit oder eines Sonderurlaubs gezahlt.

Haben mehrere Beschäftigte (z. B. Ehepartner) Anspruch für das gleiche Kind, so wird der Betreuungszuschuss insgesamt nur einmal gewährt.

Der Betreuungszuschuss wird ab dem Kalendermonat gezahlt,

III. Zusatzurlaub Pflege und Behinderung

Jeder Beschäftigte mit mind. 15 Wochenstunden erhält zwei Tage zusätzlichen Urlaub pro Kalenderjahr, wenn er einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen regelmäßig betreut.

Der Beschäftigte hat die Voraussetzungen für den Zusatzurlaub Pflege und Behinderung sowie den Wegfall schriftlich gegenüber der KU-Personalleitung glaubhaft zu machen.

Für Teilzeitbeschäftigte besteht der Anspruch anteilig.

Der Zusatzurlaub wird auch bei mehreren pflegebedürftigen oder behinderten Angehörigen nur einmal gewährt und ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Auch wird der Zusatzurlaub nicht gewährt, wenn der Betreute stationär in einer Einrichtung lebt und versorgt wird.

Der Zusatzurlaub Pflege und Behinderung wird nicht zusätzlich zum Zusatzurlaub Kinder gewährt.

IV. Unterstützung bei Pflegebedürftigkeit

Im Falle der Pflegebedürftigkeit eines (ehemaligen) Beschäftigten oder eines nahen Angehörigen gewähren die Senioreneinrichtungen unter Berücksichtigung der sonstigen vertraglichen Bindungen ein Belegungsvorrecht.

Unabhängig vom Wohnsitz des Beschäftigten oder des Angehörigen darf die Wohn- und Pflegeberatung des KU in Anspruch genommen werden.

V. Arbeitszeit, Urlaubsgewährung und Arbeitseinteilung

Die unmittelbaren Vorgesetzten gewährleisten, dass bei Beschäftigten die Familienaspekte bei der Dienstplanung und Urlaubsgewährung angemessen berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist fester Bestandteil des jährlichen Mitarbeitergesprächs.

VI. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen

Der Arbeitgeber bezieht alle Beschäftigten, die sich in Elternzeit oder im Sonderurlaub befinden, in Gemeinschaftsveranstaltungen (insb. Betriebsfeiern) mit ein.

VII. Fortbildungsveranstaltungen

Beschäftigte in Elternzeit oder im Sonderurlaub werden – soweit sinnvoll und möglich – zu Fortbildungsveranstaltungen eingeladen.

VIII. Mitarbeiterzeitung

Beschäftigte in Elternzeit oder im Sonderurlaub erhalten die Mitarbeiterzeitung auf dem Postweg und bleiben so immer gut informiert.

IX. Beschäftigung während und im Anschluss an die Elternzeit

Beschäftigte können vor Beginn der Elternzeit den gewünschten Umfang und Bereich, den sie sich für ihren Wiedereinstieg vorstellen, angeben.

Beschäftigten wird während der Elternzeit – soweit sinnvoll und möglich – eine Teilzeitbeschäftigung angeboten.

X. Eltern-Kinder-Treffen

Beschäftigte in Elternzeit oder im Sonderurlaub werden mit ihrem Nachwuchs regelmäßig zu einem Treffen ins KU eingeladen.

XI. Mitgliedschaften

Das KU ist Mitglied im „Bündnis für Familie und Arbeit in der Region Würzburg“, im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ sowie im „Familienpakt Bayern“.



Anwendungsbestimmungen:

Alle vorgenannten – verkürzt dargestellten – Regelungen sind seitens des Arbeitgebers jederzeit und ohne Angabe von Gründen frei widerruflich. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Dienstanweisung „Familienfreundlicher Arbeitgeber“.